

## **Satzung Kneipp-Verein Bad Schlema e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein soll den Namen KNEIPP-VEREIN BAD SCHLEMA e. V. führen und hat seinen Sitz in Bad Schlema.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aue eingetragen werden.

Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt.

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u. a.:

1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung. Dazu gehören

- praxisbezogenen Aufklärung durch Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten;
- Kurse über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser- und Heilpflanzen;
- Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit,
- Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtung Kneippscher Erlebnisstätten.

2. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in dieser Gesamteinrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt

- an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- an den Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Kostenbeiträgen teilzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

Die Abbuchung erfolgt von dem Konto, welches das Mitglied auf der Beitrittserklärung angegeben hat.

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch – Austritt, - Ausschluss, - Tod

1. Der Austritt kann jeweils zum Halbjahresende erfolgen, muss 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder satzungswidrig handelt.
3. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchfrist beträgt einen Monat ab Zustellung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und den Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - Genehmigung des Haushaltplanes,
  - Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
  - Verschiedenes.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Freiwerdende Vorstandsposten können vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederwahl besetzt werden. Die Besetzung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand tagt oder berät mindestens viermal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand stellt zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung auf.

## **§ 11 Protokollführung**

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen. Die Höhe und Fälligkeit regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Der Verein wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Prüfung soll einmal jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Ehrenamtspauschale**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungssämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden, die auf höchstens 500 € jährlich beschränkt ist.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e. V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu.

Diese Satzung wird am 23.04.2010 errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.